



Richtlinien für Zuwendungen aus dem Streuobstförderprogramm:

Der Zollernalbkreis fördert die Pflanzung von Streuobst im Rahmen eines jährlichen Streuobstförderprogramms.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Die Förderung erhalten Privatpersonen, Vereine und Verbände. Sie soll vorrangig über die örtlich ansässigen Obst- und Gartenbauvereine, Vereine der Gartenfreunde sowie andere naturschutztreibende Vereine erfolgen, die eine sachgerechte Pflanzung und Folgepflege (insbesondere Kronenaufbauschritt) gewährleisten. Landwirte sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.2 Voraussetzungen:

- Pflanzung von mindestens 10 Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,60 m) in bereits bestehenden Beständen oder in deren Nachbarschaft, nicht in Hausgärten
- Schutz vor Wühlmausverbiss in der Pflanzgrube durch Drahtkorb aus feuerverzinktem Draht (Maschenweite 13-20 mm)
- Verwendung von robusten, standortgerechten Sorten
- Pflanzabstand bei Steinobst mind. 8 m, bei Kernobst 10 m
- bevorzugt gefördert werden Neu- und Ersatzpflanzungen in Schwerpunktgebieten und ausgewiesenen Schutzgebieten (Geschützte Grünbestände, Flächenhafte Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete)

1.3 Der Zuschuss beträgt 35% der entstandenen und nachgewiesenen Anschaffungskosten. Zuschussfähig sind hierbei die mit Originalrechnung nachgewiesenen Materialkosten für Pflanzen, Draht, Pfahl, Vogelsitzstangen und sonstige Materialien (z.B. Anbindematerial, Bodenverbesserung).

2. Antragstellung:

Bei der Obst- und Gartenbauberatung des Landratsamtes Zollernalbkreis ist ein Antrag (siehe Vordruck) zu stellen. Der Antrag muss neben dem Pflanzort (Gewann, Parzellen-Nummer) die Anzahl der Bäume sowie die Adresse des Antragstellers enthalten.

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt durch die Obst- und Gartenbauberatung im Landratsamt und gilt für das laufende Kalenderjahr.

Falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, erfolgt jeweils eine Aufnahme in die Warteliste. Zuschüsse werden im Kalenderjahr nur bis zur Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Sofern die Zuschussmittel für das Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, werden begründete Anträge in entsprechende Wartelisten für das Folgejahr übernommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Pflanzung und Vorlage der Rechnungen wird die Zuwendung ausbezahlt. Sie kann zurückgefordert werden, wenn die Bäume infolge unterlassener oder unsachgemäßer Pflege innerhalb von 10 Jahren absterben und nicht nachgepflanzt werden.



Antrag auf Zuwendung aus dem Streuobstförderprogramm

Landratsamt Zollernalbkreis
Landwirtschaftsamt
Obst- und Gartenbauberatung
Robert Wahl-Str. 7
72336 Balingen

Jahr 2026:

1. Antragsteller:

Name, Vorname

Straße

Wohnort

Telefon

E-Mail

Bankverbindung/IBAN

2. Pflanzung:

2.1 Ort:

Gemeinde

Gewann

Flurstück-Nr.

2.2 Anzahl der Bäume:

Datum

Unterschrift Antragsteller

Vom Landratsamt auszufüllen:

3. Abrechnung:

Kosten:

€

€

€

Gesamtkosten:

€

4. Zuwendung:

Zuwendungsfähige Kosten:

€

**Davon Zuwendung: 35% / 100% (nur
Bildungseinrichtungen)**

€